

DIE GAZETTE

DAS POLITISCHE KULTURMAGAZIN

NUMMER 39 / HERBST 2013



THEMA: EINKOMMEN

Freiheit - und dann?

GLEICHHEIT

Gret Haller

Einkommensverteilungen

ÖKONOMEN UND LEBENSLÜGEN

Norbert Häring

Globale Ungleichgewichte

DIE TEILUNG DER WELT

Joachim Jahnke

Europa neu gründen

DIE NACHT BRINGT RAT

Valéry Giscard d'Estaing

Dokumentation

ARMUTSBERICHTE

Ein Textvergleich



Gleichheit in der Demokratie

Unbeschränkte Freiheit konzentriert sich gern bei den Mächtigen. Heute, nach dem Kalten Krieg, ist die Tatsache leider in den Hintergrund getreten, dass schon der Begriff der persönlichen Freiheit nur mit einer Vorstellung von Gleichheit gedacht werden kann – jedenfalls in einer Demokratie. Die Autorin plädiert dafür, Gleichheit von vornherein als wesentliches Element der Freiheit zu erkennen und anzuerkennen.

Von Gret Haller

Die wachsende Ungleichheit der Verteilung von Einkommen und Vermögen stellt die Machtfrage und damit verbunden die Frage der Freiheit. Die Vorstellung, Freiheit lasse sich am besten verwirklichen, wenn sich jeder Mensch so viel Freiheit herausnehme, wie es ihm aufgrund der eigenen Kräfte gelingt, führt zur Konzentration der Freiheit bei den Mächtigen. Der Versuch, Macht mittels einer Tugenddiktatur oder mit autoritärem Zwang gleichmäßiger zu verteilen, lässt Freiheit ebenfalls zur Illusion werden. Zwischen diesen Extremen liegen jene Vorstellungen von Freiheit, die sich mit der Idee der Demokratie verbinden. Allerdings decken auch diese demokratisch legitimierten Vorstellungen ein breites Spektrum ab.

Im Folgenden wird von einer normativen Vorstellung der Freiheit ausgegangen, die Machtunterschiede miteinbezieht, aber in einer beweglichen Form. Der Begriff der Freiheit verbindet sich mit jenem der Gleichheit. So verstandene Freiheit ist dann legitim, wenn Gleichberechtigte – direkt oder über ihre Vertreter – immer wieder miteinander aushandeln, worin die Freiheit konkret bestehen soll. Dabei findet die Freiheit des Einen ihre Grenzen an der gleichen Freiheit des Anderen. Gleichheit ist also von Anfang an ein Teil der Freiheit, oder anders gesagt: Die Gleichheit ist geradezu ein konstituierendes Element der Freiheit.

Gleichheit kann sich in Demokratien in unterschiedlichem Ausmaß verwirklichen. Wenn sich Menschen ein demokratisches Gemeinwesen erschaffen und sich deshalb eine Verfassung geben, müssen sie sich vor allen anderen Schritten gegenseitig als Freie und Gleiche anerkennen. Heute kommt diese Funktion der Gleichheit darin zum Ausdruck, dass jede Person eine Stimme haben soll. Wenn die Beteiligten es wollen, kann sich die Demokratie weitgehend auf diese Funktion der Gleichheit beschränken. Die hier vertretene normative Vorstellung geht

Gret Haller war Präsidentin des Schweizerischen Parlaments, danach Botschafterin und Menschenrechtsbeauftragte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Sarajevo.

jedoch davon aus, dass die Gleichheit auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Freiheit von Bedeutung ist. In dieser Form wurde die Freiheit erstmals in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 institutionalisiert.

Dieser ursprüngliche Zusammenhang zwischen Freiheit und Gleichheit ist heute kaum mehr bewusst, da die Freiheitsrechte im Kalten Krieg zum Gegenstand der Konfrontation zwischen Ost und West geworden sind. Der Westen betonte jene Rechte, die den Einzelnen vor Übergriffen des Staates schützen. Der Osten stellte hingegen die Sozialrechte in den Vordergrund. Das Verhältnis der beiden Begriffe wurde im Westen mit dem Satz „Keine Gleichheit ohne Freiheit“ definiert. Die Antwort des Ostens lautete dementsprechend: „Keine Freiheit ohne Gleichheit“. So wurden Freiheit und Gleichheit als Alternativen stilisiert und gegeneinander gewissermaßen in Position gebracht.

Dennoch erfuhren die Sozialrechte in Westeuropa einen beispiellosen Aufschwung. Im Schatten der beiden großen Akteure des Kalten Krieges entwickelten alle westeuropäischen Länder Komponenten der Sozialstaatlichkeit. Freiheit wurde stillschweigend mit einer Gleichheitskomponente versehen. Westeuropa führte damit gleichsam den Tatbeweis gegen die Reden aus dem Osten, bildete es doch damals den Brückenkopf des Westens gegenüber dem Osten.

In der Schlussphase des Kalten Krieges verstärkten sich im Westen neoliberale Strömungen, die dem westlichen Slogan „Keine Gleichheit ohne Freiheit“ eine neue Färbung gaben. Der Osten hatte seinen Slogan schon immer so verstanden, dass die Freiheit ignoriert wurde. Nun drohte aber umgekehrt im Westen durch die neoliberale Zuspitzung die Gleichheit zu verschwinden, ähnlich wie die Freiheit im Osten verschwunden war. Die dem Westen zugeordnete Freiheit und die dem Osten zugeordnete Gleichheit wurden immer deutlicher als unüberwindbare Gegensätze dargestellt.

Was die Rolle der Gleichheit anbelangt, hat der Kalte Krieg in seiner Endphase einen offenen Blick auf das ganze Spektrum der normativen Vorstellungen verunmöglicht. Nach 1990 haben einige die Implosion der Sowjetunion sogar gleichgesetzt mit der Implosion der Gleichheit als solcher. Danach hat diese Sicht noch zwei Jahrzehnte geprägt. Erst heute wird es wieder möglich, von jenem normativen Freiheitsverständnis zu sprechen, das die Gleichheit als ein konstituierendes Element miteinbezieht.

So verstandene Freiheit ist ein Prozess. Zunächst muss sichergestellt werden, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen an der öffentlichen Meinungsbildung beteiligen können. Dazu braucht es ein öffentliches Schulwesen, das sich an republikanischen Bildungsidealen orientiert, sowie den Zugang aller zu allen Informa-

IM KALTEN KRIEG
WURDEN
FREIHEIT UND GLEICHHEIT
GEGENEINANDER
IN STELLUNG GEBRACHT.



„Sie kapieren nicht, dass die Steigerung ihres Lebensstandards nicht geht ohne die Schaffung unseres Reichtums.“ - „Wir bringen uns um, nur um diese Undankbaren reich zu machen.“

tionen. Aber auch minimale Subsistenzmittel sind Vorbedingung für die demokratische Beteiligung. Über diesen „republikanischen“ Aspekt der Gleichheit hinaus macht jedoch vor allem die inhaltliche Wirkung der Gleichheit die Freiheit zu einem Prozess. Dabei geht es um Fragen von Einbezug und Ausschluss, und dies in zweierlei Hinsicht.

Zum einen haben Menschen immer ungleiche Möglichkeiten, von der Freiheit Gebrauch zu machen, selbst dann, wenn die Bedingungen von außen betrachtet als ähnlich erscheinen. Ererbte ökonomische und bildungsmäßige Ungleichheiten, Randbedingungen des Erziehungswesens, des Wirtschaftslebens und unterschiedlicher familiärer Lebensbedingungen können als Ursachen genannt werden. Jedes demokratische Gemeinwesen muss sich darauf einigen, wie stark es den ungleichen Möglichkeiten des Freiheitsgebrauches entgegenwirken will, zum Beispiel durch Einschränkungen einer übermäßigen Freiheitsausübung durch besonders mächtige Personen oder durch das Aufspannen von Sicherungsnetzen durch die Sozialgesetzgebung. Aber auch wenn ein Gemeinwesen hier relativ weit geht, entstehen in der Lebenspraxis doch immer wieder neue Ungleichheiten, wenn zum Beispiel Personen zwar im Aushandlungsprozess vertreten waren, nachträglich aber durch die sozialen Netze fallen. Es entstehen neue Kategorien von Ausgeschlossenen, und dieser Ausschluss ist einer nach innen.

Zum anderen gibt es den Ausschluss nach außen. Die Gleichheit kann bereits im ursprünglichen Aushandlungsprozess missachtet worden sein. So hat die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte den Frauen die politischen Rechte noch nicht gewährt. Ein anderes historisches Beispiel ist der Ausschluss der Sklaven und der Schwarzen in den Vereinigten Staaten. Ausgeschlossene Gruppen verlangen früher oder später ihren Einbezug nicht nur in die Freiheitsrechte, sondern auch in den Aushandlungsprozess für diese Rechte. Dieser Prozess ist auch heute noch nicht abgeschlossen.

Zum anderen gibt es den Ausschluss nach außen. Die Gleichheit kann bereits im ursprünglichen Aushandlungsprozess missachtet worden sein. So hat die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte den Frauen die politischen Rechte noch nicht gewährt. Ein anderes historisches Beispiel ist der Ausschluss der Sklaven und der Schwarzen in den Vereinigten Staaten. Ausgeschlossene Gruppen verlangen früher oder später ihren Einbezug nicht nur in die Freiheitsrechte, sondern auch in den Aushandlungsprozess für diese Rechte. Dieser Prozess ist auch heute noch nicht abgeschlossen.

Die praktische Ausübung der Freiheit zeigt immer wieder Ausgrenzungen, seien es althergebrachte nach außen oder neue nach

innen. Sobald sie sichtbar oder bewusst werden, erhebt sich die Forderung nach einer Neuaushandlung. So gesehen ist Freiheit ein nie endender Prozess, bei dem Gleichheit immer wieder angestrebt, aber nie erreicht wird. Motor dieses Prozesses ist ein Übermaß an Ungleichheit. Jede Neuaushandlung der Freiheit muss die Frage beantworten, wie viel Gleichheit notwendig sei. Vor allem aber geht dieses normative Verständnis demokratischer Freiheit davon aus, dass Freiheit immer wieder neu ausgehandelt werden kann. Es ist ein prozessuales Verständnis von Freiheit, und die Ungleichheit ist sein Motor.

Die Neuaushandlung der Freiheit betrifft immer die Grenzen, die der Freiheitsausübung durch den Einzelnen gesetzt werden sollen. Denn es sind die Grenzen der Freiheit, welche die Freiheit des einen mit der Freiheit aller anderen kompatibel machen. Grenzen der Freiheitsrechte finden sich in der gesamten Rechtsordnung, zum Teil bereits in den Grundrechtskatalogen der Verfassungen oder internationaler Menschenrechtsdokumente selber. Vor allem aber sind sie in einer Vielzahl von Gesetzen niedergelegt. Sie machen den Rahmen aus, in welchem sich unser Leben abspielt. Sie ermöglichen unsere Freiräume, indem sie unsere eigenen und die Freiräume der anderen begrenzen, und zwar in gleicher Weise.

Gesetze werden in einem demokratischen Prozess vom Gesetzgeber erlassen, einem Parlament. Parlamente sind demokratisch gewählt, also nach dem Prinzip „Eine Person hat eine Stimme“. Völkerrechtliche Verträge werden von den nationalen Parlamenten immerhin genehmigt, EU-Recht wird teilweise sogar vom direkt gewählten Parlament mitgestaltet. Auch der Freiheitsprozess ist deshalb immer ein politischer Prozess, der durch politische Wahrnehmungen und Stellungnahmen vorangetrieben wird. Dies gilt sowohl für die Ausgrenzungen nach außen als auch für die Ausgrenzungen nach innen. Werden ganze Gruppen vom Aushandlungsprozess ausgeschlossen, manifestieren sie sich politisch und verlangen zunächst gehört und schließlich als Gleiche anerkannt zu werden. Dasselbe gilt für Ausgrenzungen nach innen, wenn also für einzelne Gruppen unversehens die tatsächlichen Voraussetzungen für den Freiheitsgebrauch nicht mehr erfüllt sind.

Dieser politische Freiheitsprozess kann nicht an Gerichte delegiert werden. Zwar hat die Justiz zur Wahrung der Freiheit eine wichtige Funktion, indem auch sie die Grenzen von Freiheitsrechten näher bestimmt. Insbesondere kann es Fälle geben, in welchen die Ausübung eines Freiheitsrechtes die Ausübung eines anderen Freiheitsrechtes in Frage stellt, so dass zwischen konkurrierenden Ansprüchen entschieden werden muss. Aber Gerichte handeln nur im Einzelfall; sie können also den politischen Aushandlungsprozess nicht ersetzen. Sie können bereits geschehene Rechtsakte daraufhin überprüfen, ob sie bereits festgeschriebenen Grund- oder Menschenrechten widersprechen. Aber sie können aus Verfassungs- und Gesetzestexten nicht

DIE FINANZKRISE
ERFORDERT
EINE NEUE DEFINITION
DER EIGENTUMSFREIHEIT.



Joachim Gauck: Immer nur „Freiheit“?
Und die Gleichheit?

etwas herauslesen, das nicht drinsteht. Gesetzgebung und erst recht Verfassungsgebung müssen aus dem politischen Prozess hervorgehen.

Erst recht nicht kann der Freiheitsprozess an Experten delegiert werden. Experten stellen dem politischen Prozess zwar ihre Erkenntnisse zur Verfügung. Diese müssen aber immer politisch hinterfragt und gewertet werden. Expertenwissen zeichnet sich dadurch aus, dass es auf einen Wissenstand abstellt, der dem Normalbürger und der Normalbürgerin nicht zugänglich ist. Wenn die demokratische Meinungsbildung durch Expertenwissen ersetzt wird, geht man – was die Freiheit anbelangt – von der Vorstellung aus, die Freiheit sei ein für alle Mal erkannt und festgeschrieben. Nur besonders ausgebildete Personen seien in der Lage, sich dieses Wissen anzueignen und es für andere gleichsam zu „übersetzen“. Das sind statische Freiheitsvorstellungen, die sich genau jenem Freiheitsprozess entgegenstellen, der hier beschrieben wird. Im übrigen sind solche statischen Freiheitsvorstellungen auch bewusst so gedacht und konzipiert worden, in vergangenen Jahrhunderten ebenso wie noch heute.

Aus verschiedenen Gründen rückt das hier skizzierte normative Freiheitsverständnis heute ins öffentliche Interesse. Die Globalisierung hat auch jene Grenzen erweitert, in denen mehr Gleichheit

Napoleon treibt der Nationalversammlung die Freiheit und die Gleichheit aus (1799).



eingefordert wird. Und deshalb werden lange ausgeblendete Ausgrenzungen nach außen plötzlich sichtbar. So verlangen zum Beispiel Menschen die Hoheit über jene Ressourcen, die ihnen damals durch die europäischen Kolonialherren und heute durch transnationale Unternehmen abgesprochen wurden. Die eingangs erwähnten Ungleichheiten in der Verteilung von Einkommen und Vermögen machen die Ausgrenzungen nach innen unübersehbar. Und einige Akteure auf den Finanzmärkten haben ihre Eigentumsfreiheit in einer Weise in Anspruch genommen, die zu Erschütterungen ganzer Volkswirtschaften geführt hat, was ebenfalls die Definition neuer Grenzen der Eigentumsfreiheit erforderlich macht.

Ein anderes Phänomen stellt sich dem hier skizzierten Freiheitsprozess jedoch entgegen: Das internationale Recht entzieht sich zunehmend der demokratischen Einflussnahme durch nationale Parlamente (nur in der Europäischen Union findet langsam ein Ausbau der demokratischen Mitwirkung auf übernationaler Ebene statt). Gesetzgeberische Einschränkungen eines übermäßigen Freiheitsgebrauches werden ersetzt durch unverbindliche „Selbstverpflichtungen“ privater Unternehmungen. Vor allem aber delegieren Freihandelsabkommen oder WTO-Regelungen die Beilegung von Streitigkeiten an privat besetzte Schiedsgerichte, deren Urteile praktisch Allgemeinverbindlichkeit erlangen können. Es ist erstaunlich, dass Parlamente solchen Abkommen überhaupt zustimmen, denn hier begeben sie sich ihrer Gesetzgebungshoheit. Gesetzgebung wird gleichsam „privatisiert“. Der Grundsatz „Eine Person - eine Stimme“ weicht dem Vorrang des wirtschaftlich Stärkeren. Politik wird durch Marktmechanismen ersetzt, ergänzt und unterstützt durch die Experten des Marktes, deren Aussagen nicht mehr politisch hinterfragt und gewertet werden können.

Eine solche Verschiebung kann nur akzeptieren, wer davon ausgeht, die Freiheit sei ein für alle Mal erkannt und festgeschrieben worden, so dass man ihre Umsetzung in die Praxis getrost jenen Experten überlassen könne, die sich dafür besonders qualifiziert hätten. Diesem statischen Freiheitsverständnis ist die Gleichheit nicht eingeschrieben, es verzichtet also auf den „Motor der Ungleichheit“. Wohlgedenkt: Auch ein solches Freiheitsverständnis kann demokratisch legitimiert sein. Für die westeuropäischen Länder immerhin würde dies allerdings einen Bruch mit der Tradition der Gleichheitskomponente bedeuten, die sie der Freiheit während des Kalten Krieges eingeschrieben haben.

Zu Zeiten monarchischer oder kirchlicher Herrschaftsverhältnisse wurde Freiheit durch die Gesellschaftsordnung als Ganzes verunmöglicht, weshalb ihr in früheren Jahrhunderten ein zunächst naturrechtlich begründetes, statisches Freiheitsverständnis entgegengesetzt wurde. Dieses kann aber den heutigen Herausforderungen nicht mehr gerecht werden. Heutige demokratische Gesellschaftsordnungen bedrohen die Freiheit nicht mehr, sondern die Bedrohung geht hier von einzelnen Akteuren aus, seien sie nun privat oder staatlich. Aber die Freiheitsausgrenzung nach innen nimmt immer wieder neue Formen an, wie sich auch die Grenzen der Freiheitsausgrenzung nach außen immer wieder verschieben.

Ein auch der Gleichheit verpflichtetes Freiheitsverständnis ist dynamisch. Es thematisiert im Wesentlichen zwei Probleme: zum einen die immer neuen inneren und äußeren Ausgrenzungslinien, zum anderen aber die geplante oder bereits erfolgte Privatisierung der Gesetzgebung. Letztere beraubt nämlich die Thematisierung der Ausgrenzungslinien ihres Diskussionsforums.



Jules Pénardière, (1862 - 1933) République (1910)

Liberté, Égalité, Fraternité:
République